Deutsche Bank
Aktiengesellschaft

Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank")

Stand: 11/2026

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit"), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Der Kontoinhaber erteilt der Bank seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank bestimmte fällige Forderungen (nachfolgend „Bankforderungen") auch dann von dem laufenden Konto des Kontoinhabers einziehen darf, wenn hierdurch das Kontoguthaben oder eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit überschritten wird und es dadurch zu einer geduldeten Kontoüberziehung im Sinne von Nr. 1 kommt. Nr. 1 bis 4 bleiben von der Bestimmung in Satz 1 unberührt.

5.1 Zu den Bankforderungen gehören insbesondere Aufwendungsersatzansprüche der Bank nach Ausführung von Zahlungsdiensten zugunsten des Kontoinhabers sowie Forderungen der Bank aus Geschäftsbeziehungen mit dem Kontoinhaber, wie z.B. Entgelte für die Kontoführung und für mit dem Konto verbundene Zahlungsdienste, Zinsen und Tilgungsleistungen aus Darlehensverträgen des Kontoinhabers mit der Bank, sonstige Entgelte und Kosten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber (einschließlich z. B. Kartengebühren, Depotentgelte und vergleichbare periodische Entgelte) und Forderungen der Bank aus Verrechnungen mit anderen Konten des Kontoinhabers bei der Bank, soweit eine Verrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen zulässig ist.

5.2 Die Bank kann weitere fällige Forderungen nur insoweit als Bankforderungen nach dieser Nr. 5 behandeln, als sie funktional den vorstehend in Nr. 5.1 aufgeführten Forderungsarten vergleichbar sind und sich aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber ergeben.

6. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt 13,30 % p. a..

7. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 2,65 % p. a. im Monat der letzten Sollzinsanpassung: Oktober 2026

7.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen: Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

7.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.deutsche-bank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

003 20580 00 DBDE 795 IFC I 261020

Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“)

7.3 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

7.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

7.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund Nr. 7.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

8.1 Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber regelmäßig auf dem Kontoauszug über wesentliche Informationen zu seiner geduldeten Kontoüberziehung (z. B. Saldo, Sollzinssatz) sowie über Sollzinsanpassungen auf dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten dauerhaften Datenträger. Gewählter dauerhafter Datenträger: Digitales Postfach.

8.2 Die Bank unterrichtet den Darlehensnehmer unverzüglich bei einer erheblichen Überziehung von mehr als einem Monat (z. B. zum Saldo, Sollzinssatz). Gewählter dauerhafter Datenträger: Papierform per Post.

9.1 Ist der vom Darlehensnehmer gewählte dauerhafte Datenträger aus technischen oder tatsächlichen Gründen (z. B Systemstörung) vorübergehend nicht verfügbar, ist die Bank berechtigt, die betreffende Information oder Erklärung auf einem anderen gängigen dauerhaften Datenträger (z. B. papierhaft per Post statt digitales Postfach) zu übermitteln.

9.2 Die Bank prüft bei jeder Information oder Erklärung erneut, ob der vom Darlehensnehmer gewählte Datenträger zwischenzeitlich wieder verfügbar ist. Ist dies der Fall, ist die neue Information auf dem gewählten Datenträger zu übermitteln.

9.3 Sollte der vom Darlehensnehmer gewählte dauerhafte Datenträger während der Laufzeit des Darlehensvertrags seine Gängigkeit verlieren (z. B. aufgrund der Veränderung des allgemeinen Stands der Technik), ist die Bank berechtigt, den vom Darlehensnehmer gewählten dauerhaften Datenträger nach billigem Ermessen durch einen anderen gängigen dauerhaften Datenträger durch einseitige Bestimmung zu ersetzen. Über eine solche Änderung und das Datum, ab wann diese Änderung wirksam wird, wird die Bank den Darlehensnehmer mit angemessenem zeitlichem Vorlauf mittels des vom Darlehensnehmer gewählten dauerhaften Datenträgers informieren.

003 20580 00 DBDE 795 IFC I 261020